

# Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kindergärten

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden - Württemberg (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim am 26.01.2010 folgende Satzung beschlossen.

## § 1 Erhebungsgrundsatz

(1) Die Gemeinde Ingersheim unterhält Kindergärten als öffentliche Einrichtungen. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Kindergärten Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) den Kindergarten tatsächlich besuchten oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist die Gebühr auch für Ferienzeiten und bei behördlicher Schließung von weniger als 1 Monat zu entrichten. Für Schulanfänger, die nicht an der Ferienbetreuung teilnehmen, ist der Ferienmonat August beitragsfrei.

## § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten bzw. deren Vertreter. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Gebührenmaßstab und Höhe der Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Kinder in der Familie. Bei der Berechnung werden alle Kinder berücksichtigt, die mit dem im Kindergarten aufgenommenen Kind in einem Haushalt leben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird für die Kleinkindbetreuung (Betreuung unter 3 Jahren in einer Krippengruppe oder in einer altersgemischten Tageseinrichtung) eine einheitliche Gebühr, unabhängig von der Anzahl der Kinder im Haushalt, erhoben.

(3) Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt. Es werden die nachfolgend dargestellten Betreuungsformen zu den angegebenen Gebühren angeboten:

Betreuungsform	Ab 01.04.2010	Ab 01.01.2011
<b>Regel- und verlängerte Öffnungszeiten, max. 30 Stunden/Woche, (RG, VÖ):</b>		
Bei einem Kind unter 18 Jahren	87,00 €	87,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	66,00 €	66,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	44,00 €	44,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	19,00 €	19,00 €

<b>Betreuungsform</b>	<b>Ab 01.04.2010</b>	<b>Ab 01.01.2011</b>
<b>Verlängerte Öffnungszeiten für das Angebot 7.00 bis 13.30 Uhr, 8.30 bis 15.00 Uhr oder 9.00 bis 15.30 Uhr, max. 32,5 Stunden/Woche (VÖ+):</b>		
Bei einem Kind unter 18 Jahren	105,00 €	105,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	80,00 €	80,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	53,00 €	53,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	23,00 €	23,00 €
<b>Ganztagesbetreuung an 5 Tagen im Uhland- oder Mörikekindergarten, max. 49 Stunden/Woche inkl. Ferienbetreuung Grundgebühr, ohne Mittagessen (GT)</b>		
Bei einem Kind unter 18 Jahren	235,00 €	235,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	187,00 €	187,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	118,00 €	118,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	70,00 €	70,00 €
<b>Mittagessen, inkl. Nachmittagsimbiss auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten</b> (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)	55,00 €	55,00 €
<b>Ganztagesbetreuung an 3 Tagen im Uhland- oder Mörikekindergarten, max. 42 Stunden/Woche inkl. Ferienbetreuung Grundgebühr, ohne Mittagessen (GT/VÖ GI)</b>		
Bei einem Kind unter 18 Jahren	193,00 €	193,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	152,00 €	152,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	102,00 €	102,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	59,00 €	59,00 €
<b>Mittagessen, inkl. Nachmittagsimbiss auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten</b> (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)	55,00 €	55,00 €
<b>Ganztagesbetreuung im Schönblickkindergarten, max. 37,5 Stunden/Woche, inkl. Ferienbetreuung, Grundgebühr ohne Mittagessen (GT/VÖ KI)</b>		
Bei einem Kind unter 18 Jahren	174,00 €	174,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	137,00 €	137,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	92,00 €	92,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	53,00 €	53,00 €
<b>Mittagessen, inkl. Nachmittagsimbiss auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten</b> (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)	55,00 €	55,00 €
<b>Kleinkindbetreuung im Mörike- und Brühlkindergarten (VÖ-Krippe), max. 30 Stunden/Woche</b>		
<b>Keine Geschwisterstaffelung</b>	150,00 €	175,00 €
<b>Kleinkindbetreuung (VÖ+-Model), 7.00 bis 13.30 Uhr, 8.30 bis 15.00 Uhr oder 9.00 bis 15.30 Uhr (nicht in den Kleinkindgruppen, nur im Kindergarten), max. 32,5 Stunden/Woche</b>	180,00 €	210,00 €
<b>Aufnahme vor dem 3.Geburtstag im „normalen“ Kindergarten</b>	150,00 €	175,00 €
<b>Mittagessen einzelne Tage bei VÖ oder VÖ+</b>	3,00 €	3,00 €

Betreuungsform	Ab 01.04.2010	Ab 01.01.2011
pro Tag		
Ferienbetreuung pro Tag	7,00 €	7,00 €

Die Kosten für das warme Mittagessen werden von der Gemeinde zu den Eigenkosten auf der Grundlage von 11 Besuchsmonaten weitergegeben. Bei höheren Bezugskosten für das Essen erhöht sich die jeweils zu zahlende Kindergartengebühr um die Steigerung der Erhöhung des Essenskostenanteils.

Die Kosten des Essens während der Ferienbetreuung werden durch die Einrichtungen getrennt erfasst und den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.  
(Gilt in der Regel nur in den Sommerferien.)

Eine Rückerstattung des Essensgeldes ist auf Antrag möglich, wenn das Kind mindestens eine Woche am Stück erkrankt ist und ein Attest des Kinderarztes vorgelegt wird.

Die Regelungen zur Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern hinsichtlich der Mittagsverpflegung finden für die Verpflegung von Kindergartenkindern in Ingersheimer Einrichtungen analoge Anwendung. Dies gilt nicht für auswärtige Kindergartenkinder welche in Ingersheim betreut werden.

Ein Zuschuss in Höhe von 1,50 €/Essen wird gewährt wenn eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist:

- Familien mit mehr als drei Kindern
- Alleinerziehende ab dem ersten Kind
- Hartz IV-Empfänger
- Ausschlusskriterium ist die Überschreitung der Einkommensgrenze aus dem Wohnungsbauprogramm (§ 9 Wohnraumförderungsgesetz)

(4) Die Betreuungsgebühren und das Essensgeld werden für 12 Monate im Jahr erhoben. Für den Ferienmonat August wird im letzten Betreuungsjahr (vor Einschulung) keine Gebühr erhoben. Nimmt das Kind im August des letzten Betreuungsjahres an der Ferienbetreuung teil, werden Gebühren erhoben.

(5) Die erhöhte Gebühr für die Kleinkindbetreuung wird bis zu dem Monat erhoben, der dem Monat voran geht, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

(6) Auf die Grundgebühren nach Abs. 3 wird ein Nachlass in Höhe von 30% gewährt, wenn eine Bedürftigkeit nach den Sozialgesetzbüchern besteht und kein Anspruch auf wirtschaftliche Jugendhilfe durch das Landratsamt gegeben ist.

(7) Bei Auswärtigen (Hauptwohnsitz nicht in Ingersheim) wird ein Zuschlag von 25 % auf die Grundgebühren nach Absatz 3 erhoben.

#### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn eines jeden Monats. Sie entsteht erstmalig mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Kindergartenbesuch zum ersten Mal erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Kindergartenbesuch beendet wird.

(2) Bei Veränderung der Familienverhältnisse während des Kindergartenjahres durch Geburt eines Kindes gilt als Stichtag der Monat, der auf die Geburt des Kindes folgt; dies gilt analog für sonstige gebührenrelevante Änderungen, die sich im laufenden Kindergartenjahr ergeben.

Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

(3) Die Gebühr wird zum 1. eines jeden Monats, bei Neuaufnahme zum Zeitpunkt der Aufnahme, im Gesamtbetrag zur Zahlung fällig.

(4) Die Kindergartengebühr ist durch Bankeinzugsverfahren an die Gemeinde Ingersheim zu entrichten. In begründeten Fällen kann auf Antrag einer Befreiung vom Bankeinzugsverfahren zugestimmt werden.

(5) Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als 2 Monatsbeiträgen wird das Kind vom weiteren Kindergartenbesuch ausgeschlossen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Ingersheim, 27. Januar 2010

gez. Volker Godel  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ingersheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.